

Stand März 2017

## Kontakte

Philipp Beck  
Treuhandler mit eidg. Fachausweis  
Tel. 031 950 09 32  
[philipp.beck@t-r.ch](mailto:philipp.beck@t-r.ch)

Mathias Josi  
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte  
Tel. 031 950 09 52  
[mathias.josi@t-r.ch](mailto:mathias.josi@t-r.ch)

Thomas Kunz  
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB  
Tel. 031 950 09 41  
[thomas.kunz@t-r.ch](mailto:thomas.kunz@t-r.ch)

Martin Röthlisberger  
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte  
Tel. 031 950 09 19  
[martin.roethlisberger@t-r.ch](mailto:martin.roethlisberger@t-r.ch)

Nicole Siegenthaler  
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Tel. 031 950 09 55  
[nicole.siegenthaler@t-r.ch](mailto:nicole.siegenthaler@t-r.ch)

© T+R AG

## Teilbesteuerung von Dividenden, geldwerten Leistungen usw.

### 1 Grundlagen

#### Wichtig

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Dividenden und geldwerte Leistungen auf Bundesebene unter gewissen Voraussetzungen nur noch teilweise der Einkommenssteuer.

Die Kantone haben die entsprechende „Kann-Norm“ gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG weitestgehend übernommen, womit auch auf dieser Ebene dafür qualifizierende Beteiligungserträge nur noch teilweise als Einkommen besteuert werden.

Dabei gelangen **unterschiedliche Systeme der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** zur Anwendung:

- Bei der direkten Bundessteuer und in zahlreichen Kantonen (wie z.B. BS, FR) kommt das **Teileinkünfteverfahren** zur Anwendung, d.h. die fraglichen Beteiligungserträge werden nur teilweise in die Bemessungsgrundlage übernommen und vermindern damit unmittelbar das steuerbare Einkommen (mit entsprechenden Auswirkungen auf das satzbestimmende Einkommen und damit auch auf den Steuersatz).
- In den anderen Kantonen (wie z.B. BE, AG, BL) gilt demgegenüber das sog. **Teilsatzverfahren**. Dabei werden die Dividenden vollumfänglich in die Bemessungsgrundlage einbezogen und finden sich damit im steuerbaren und auch im satzbestimmenden Einkommen wieder. Die Teilbesteuerung wird hier durch einen nur für diesen Ertrag bestimmten reduzierten Steuersatz erreicht.

Basierend auf der Vorschrift des StHG kommt eine Teilbesteuerung nur dann in Frage, wenn eine **Beteiligungsquote von mind. 10 %** gehalten wird (massgebend ist die kapital- und nicht die stimmenmässige Beteiligung).

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).